

Gemäß der §§ 74,77 und 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBL. I. S. 14); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12.2009 (GVBL. I. S. 635), hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Hohenstein am folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Hohenstein beschlossen:

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Hohenstein

§ 1 Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen im Bereich der Gemeinde Hohenstein.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
2. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielflächen, Bolzplätze und sonstige der Allgemeinheit zur Freizeitgestaltung bereitgestellten Anlagen unter freiem Himmel.
3. Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Flächen, Bauwerke und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, technische Einrichtungen zur Überwachung des fließenden Verkehrs, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen sowie Türen, Tore, Wände, Mauern und Einfriedungen von öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Anlagen.

§ 3 Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

1. Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden.

2. In öffentlichen Anlagen dürfen Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Weiher, Kinderspielspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
3. Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei – und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege, Unterhaltung und/oder Entsorgung – befahren werden. Die Gemeinde Hohenstein kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern oder sonstiger nicht motorbetriebener Fortbewegungsmittel gestatten.
4. In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Hohenstein nicht durchgeführt werden.
5. Grillen und Abbrennen von Lagerfeuern ist in öffentlichen Anlagen grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein.
6. Hunde oder sonstige Tiere sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten.

§ 4 Gefährdendes Verhalten

1. Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist jedes gefährdende Verhalten untersagt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere untersagt:
 - a) Das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche, aggressive Betteln; insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen sowie das Betteln durch oder mit Kindern,
 - b) das Verrichten der Notdurft,
 - c) der Konsum von Betäubungsmitteln,
 - d) der Konsum von Rauschmitteln in einem die geistige Zurechnungsfähigkeit erheblich beeinträchtigendem Maße.
2. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes sowie sonstige strafrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Benutzung der Kinderspielplätze; Bolzplätze und sonstiger der Freizeitgestaltung dienender Anlagen

1. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 12 Jahre sind; für Ballspiele dürfen nur die dazu bestimmten Plätze oder Flächen (Bolzplätze oder konkret für Ballspiele auf dem Grundstück des Spielplatzes ausgewiesene Flächen) genutzt werden.
2. Kinderspielplätze, Bolzplätze und sonstige der Freizeitgestaltung dienende Anlagen dürfen nur entsprechend ihrem jeweiligen Zweck und nur während der durch die jeweils örtliche Beschilderung angegebenen Zeiten genutzt werden.

3. Der Genuss alkoholischer Getränke auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist untersagt.

§ 6

Verunreinigung durch Hunde und sonstige Verunreinigungen

1. Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht unnötig verunreinigt werden. Hinterlassenschaften, wie z.B. Hundekot, sind vom Halter oder Führer dieser Tiere unverzüglich zu entfernen und zu entsorgen. Dies gilt insbesondere bei Hundekot auch für allgemein zugängliche landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ausgenommen sind Blindenhunde bei zweckentsprechendem Einsatz.
2. Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen und Anlagen anfallen, sind über die für die Öffentlichkeit zur Nutzung bereitgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) zu entsorgen. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen; es sei denn, die Abfälle werden im privaten häuslichen Bereich entsorgt. Dies gilt insbesondere für Papiertaschentücher, Zigarettenskippen, Kaugummis, Verpackungsabfälle, die Hinterlassenschaften gem. Abs. 1 usw.
3. Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten städtischen Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt. Entsprechende einschlägige Regelungen des Abfallrechtes bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Abbrennen offener Feuer

Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht anderes geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn hierfür die Erlaubnis durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein eingeholt wurde und es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.

§ 8

Bäume, Hecken und Sträucher

Bäume, Hecken und Sträucher an öffentlichen Straßen und Einmündungen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Sie sind so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum (Lichtraumprofil) nicht eingeengt, die Sicht durch Überhang nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Um dies sicherzustellen sind folgende Maße einzuhalten:

1.) Höhen:

- über Fahrbahnen ist im Bereich von mindestens 4,50 m Höhe alles freizuhalten
- über Gehwegen ist im Bereich von mindestens 2,25 m Höhe alles freizuhalten

2.) Breiten:

- bei Fahrbahnen (Straßen) ohne Gehweg ist grundsätzlich grenzlinig alles freizuhalten
- bei Gehwegen ist grundsätzlich grenzlinig alles freizuhalten, wobei ein Überhang von max. 0,20 m geduldet werden kann, sofern die Restgehwegbreite 1,00 m nicht unterschreitet.

Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes und sonstige straßenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 9

Sicherung von Gegenständen, Verkehrssicherungspflicht oder Straßenanlieger

1. Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen und sonstigem in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen befindlichem Privatbesitz abgestellte Gegenstände sind gegen das Herabfallen auf die öffentlichen Flächen zu sichern, wenn im Falle des Herabfallens auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit besteht.
2. Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, dass von sich in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Straßen befindlichen Gebäuden und sonstigen Einrichtungen Gegenstände, Materialien, Eiszapfen usw. durch Lösen und Herabstürzen keine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit darstellen können. Insbesondere Eiszapfen in unmittelbarer Nähe von Gehwegen und Straßen sind unverzüglich vom Eigentümer oder Besitzer des betroffenen Objektes zu entfernen.

§ 10

Zulassung von Ausnahmen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein kann in Fällen, in denen für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht, Ausnahmen von den in dieser Verordnung erlassenen Verbote zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Anpflanzungen betritt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen Bäume und deren Wurzelbereichen, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Weiher, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befährt. Die in § 3 Abs. 3 Satz 1 genannten Ausnahmen sind hiervon ausgenommen,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Hohenstein durchführt,
 5. entgegen § 3 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze grillt oder Lagerfeuer abbrennt und hierfür keine Ausnahmegenehmigung erhalten hat,
 6. entgegen § 3 Abs. 6 Hunde oder sonstige Tiere nicht von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernhält,
 7. sich entgegen § 4 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen gefährdend verhält, insbesondere durch:

- a) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche aggressive Betteln; insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen sowie das Betteln durch oder mit Kindern,
 - b) das Verrichten der Notdurft,
 - c) den Konsum von Betäubungsmitteln,
 - d) den Konsum von Rauschmitteln in einem die geistige Zurechnungsfähigkeit erheblich beeinträchtigendem Maße,
8. entgegen § 5 Abs. 1 die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte nutzt, obwohl das hierzu zulässige Höchstalter von 12 Jahren überschritten wird sowie Ballspiele außerhalb der hierfür bestimmten Plätze oder Flächen durchführt,
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze, Bolzplätze und sonstige der Freizeitgestaltung dienende Anlagen nicht ihrem jeweiligem Zweck entsprechend oder außerhalb der durch die jeweils örtliche Beschilderung angegebenen Zeiten nutzt,
 10. entgegen § 5 Abs. auf Kinderspiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke zu sich nimmt,
 11. entgegen § 6 Abs. 1, Satz 2 und 3 unnötige Verunreinigungen, Hinterlassenschaften, wie z.B. Hundekot und Pferdeäpfel, von öffentlichen Straßen, Anlagen und landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht unverzüglich entfernt bzw. entsorgt,
 12. entgegen § 6 Abs. 2 sonstige Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen und Anlagen anfallen, nicht über die für die Öffentlichkeit zur Nutzung bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt, sofern sie nicht im privaten, häuslichen Bereich entsorgt werden,
 13. entgegen § 6 Abs. 3 insbesondere die in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfälle bzw. größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten gemeindlichen Abfallbehälter entsorgt,
 14. entgegen § 7 Satz 1 offenes Feuer entzündet, ohne hierfür die erforderliche Erlaubnis durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein eingeholt zu haben,
 15. entgegen § 7 Satz 2 die Feuerstelle verlässt, bevor das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind,
 16. entgegen § 8 Satz 2 Bäume, Hecken und Sträucher an öffentlichen Straßen und Einmündungen nicht so zurückschneidet, dass der Verkehrsraum (Lichttraumprofil) nicht eingeengt, die Sicht durch Überhang nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden und hierbei die vorgegebenen Maße gem. § 8 Satz 3 nicht beachtet,
 17. entgegen § 9 Abs. 1 die auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen und sonstigem, in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen befindlichem Privatbesitz abgestellten Gegenstände nicht gegen das Herabfallen auf die öffentlichen Flächen sichert, wenn im Falle des Herabfallens aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit besteht,
 18. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass von sich in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Straßen befindlichen Gebäuden und sonstigen Einrichtungen Gegenstände, Materialien, Eiszapfen usw. durch Lösen und Herabstürzen keine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit darstellen können,
 19. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 insbesondere Eiszapfen in unmittelbarer Nähe von Gehwegen und Straßen nicht unverzüglich als Eigentümer oder Besitzer des betroffenen Objektes entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 481); zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung gilt hiermit als ausgefertigt.

Hohenstein, den
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein

Daniel Bauer
Bürgermeister